

## Beschwerdeformular

### Vermuteter Verstoß gegen das Recht der Union durch einen Mitgliedstaat **IDENTITÄT UND KONTAKTDATEN**

#### 1. PERSONEN

Vorname: Dörte

Nachname: Fouquet

#### 2. UNTERNEHMEN UND ORGANISATIONEN

Name: Becker Büttner Held

Branche / Tätigkeitsbereich und Tätigkeitsort(e) Rechtsanwältin

#### ANSCHRIFT ODER GESCHÄFTSSITZ

Anschrift: Avenue Marnix 28

Ort/Stadt: Brüssel

Bundesland/Provinz: Brüssel

Postleitzahl: 1000

Land: Belgien

Telefon (nach Möglichkeit): 0032/2/2044410

Mobiltelefon (nach Möglichkeit):

Fax (nach Möglichkeit): 0032/2/2044499

E-Mail (nach Möglichkeit): doerte.fouquet@bbh-online.be

#### 4. Ich reiche die Beschwerde für Dritte (Person, Unternehmen, Organisation) ein.

Ja, für zwei Bundesländer wie folgt:

(Pflichtfeld):

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Deutschland.

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, Deutschland.

#### 5. Schreiben der Kommission können entweder an den Beschwerdeführer oder seinen Vertreter gerichtet werden.

Vertreter Dr. Dörte Fouquet, Rechtsanwältin, Becker Büttner Held Rechtsanwälte

## II. BESCHREIBUNG DES VERMUTETEN VERSTOSSES GEGEN DAS EU-RECHT

## 6. Fallbeschreibung und Gründe für Ihre Beschwerde

Vorliegende Beschwerde der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wendet sich gegen die Entscheidung der Belgischen Regierung für eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerksreaktoren Doel 1 und Doel 2, wie sie in Belgien Ende 2015 beschlossen wurde, sowie gegen die bereits 2013 umgesetzte Laufzeitverlängerung für den Kernkraftwerksreaktor Tihange 1.

Diese Laufzeitverlängerungen verstoßen nach hier vertretener Ansicht gegen Unionsrecht, insbesondere gegen die Umweltverträglichkeitsrichtlinie sowie möglicherweise gegen die Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung und die Empfehlung der Kommission vom 11. Oktober 2010. Zudem wird gegen die Konvention zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum (ESPOO-Konvention) und das entsprechende Protokoll (SUP Protokoll) verstoßen.

Die Beschwerdeführer bitten um eine vertiefte Prüfung dieser Verstöße, aus denen sich nach ihrer Auffassung nur ein Verbot der Laufzeitverlängerungen ergeben kann, bzw. zumindest die Anordnung an Belgien, eine umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### Sachlage

Seit 2003 ist in Belgien ein Gesetz über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung in Kraft, das die Laufzeit der Reaktoren in Belgien auf 40 Jahre begrenzt. Entsprechend sollten die ersten Reaktoren 2015 abgeschaltet werden (Tihange 1, Doel 1 und Doel 2). Dazu kam es nicht:

2013 wurde jenes Gesetz geändert und die Laufzeit für Tihange 1 um 10 Jahre verlängert. Doel 1 und Doel 2 sollten jedoch zunächst weiterhin planmäßig nach 40 Jahren abgeschaltet werden. Hierfür wurden sogar explizit Daten festgelegt: Die Abschaltung sollte am 15.02.2015 bzw. 15.12.2015 geschehen. Doel 1 wurde auch kurzzeitig abgeschaltet. Allerdings wurde das Gesetz daraufhin neuerlich geändert: Nun sollen auch Doel 1 und Doel 2 noch weitere 10 Jahre laufen dürfen. (Für eine detaillierte Darstellung verweisen die Beschwerdeführer auf das durch sie beauftragte Juristische Kurzgutachten, das sie der Kommission gerne zur Verfügung stellen.)

### Verstoß gegen die Umweltverträglichkeitsrichtlinie

Nach der Umweltverträglichkeitsrichtlinie (Richtlinie 85/337/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU, die bis Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen ist, bzw. davor durch die Richtlinie 2011/92/EU als derzeit noch geltende Fassung) (UVP-Richtlinie) sind Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) obligatorisch für alle Projekte mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auch nach Art. 4 Abs. 1 iVm Anhang I, 2.b) für „Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren“. Die Mitgliedstaaten haben hier entsprechend kein Ermessen. Die UVP hat dabei vor der Genehmigung des jeweiligen Projektes stattzufinden (vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 1 UVP-Richtlinie).

Nach Art. 11 Abs. 2 UVP-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten fest, in welchem Stadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können. Zwar können nach der ändernden Richtlinie 2014/52/EU Ausnahmen vorgesehen werden, jedoch nur nach vorheriger Anmeldung bei der Kommission und ohnehin nicht für Projekte mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates

bzw. wenn ein solcher einen Antrag auf Beteiligung an der UVP gestellt hat.

Die Laufzeitverlängerung schafft eine Situation, die durch die von der mit dem Gesetz über den schrittweisen Atomausstieg aus 2003 eingeführten begrenzten Laufzeit und den damit verbundenen Genehmigungen für die jeweiligen Kernkraftreaktoren nicht mehr gedeckt ist. Diese Genehmigungen werden hier verändert. Zudem geht es um bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt, die auch durchaus grenzüberschreitend sind. Etwa bestehen seit Jahren ernsthafte Sicherheitsbedenken, die Belgien auch nach den Stresstests der Kommission nicht ausräumen konnte: Insbesondere bleibt das Überflutungsrisiko weiterhin hoch, es fehlen Vorgaben zur Vermeidung des Aufbaus von Wasserstoff in den Abklingbecken und die Sicherheitssysteme von Doel 1 und Doel 2 sowie Tihange 1 sind unzureichend. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind dabei nur wenige Kilometer (60 bzw. 80km) von Tihange 1 entfernt. Studien belegen, dass etwa die Stadt Aachen (Nordrhein-Westfalen) bei ungünstiger Wetterlage, die allerdings nur sehr selten vorliegt, durch einen Austritt von Caesium 137 „langfristig für unbewohnbar erklärtes Gebiet“ werden könnte. Gleiches gilt etwa auch für die die Gemeinden Hellenthal und Prüm (Rheinland-Pfalz). Auch unterhalb von INES 7 kann es zu starken Einschränkungen kommen. Wenn das Atomkraftwerk übermäßig Radionuklide emittiert, kann es auf Basis der meteorologischen Daten zu Depositionen im deutschen Grenzraum kommen.

Es sind demnach bereits bei geringeren Freisetzungen als bei INES7 Depositionen bis nach Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Auswirkungen denkbar, die schwerwiegende ökonomische Folgen haben können. Dies kann auch zu einschränkenden Maßnahmen für die Bevölkerung führen.

Die Atomkraftwerke Doel 1 und Doel2 sind zur nordrhein-westfälischen Grenze ca. 130 km und zur rheinlandpfälzischen Landesgrenze ca. 180 km entfernt und damit nach wie vor in Bereichen, wo es für Teile ihrer Gebiete zumindest zu starken Einschränkungen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Landwirtschaft kommen kann. (Hierzu ausführlich die Darstellungen im Juristischen Kurzgutachten). Bezogen auf Doel 1 und Doel 2 hatten bereits seitens der BelV Agentur der FANC die ersten Schritte hin zum Rückbau begonnen. Im Geschäftsbericht von Bel V für das Jahr 2012 wird entsprechend ausgeführt: „Since the government announced its decision concerning the definitive closure of Doel 1/2, Bel V has been closely involved in the 'definitive shutdown' project in preparation for the decom-missioning and dismantling of the units.“ Electrabel hatte im Februar 2015 den Reaktor Doel 1 in Übereinstimmung mit Art. 4 des Gesetzes idF von 2013 vom Netz genommen, da die Laufzeit beendet war.

Insgesamt wäre in jedem Fall für die Laufzeitverlängerung eine neue UVP durchzuführen gewesen.

Belgien hat eine UVP bis dato für die Laufzeitverlängerungen nicht durchgeführt, dennoch aber über ein Abkommen mit den Betreibergesellschaften von Doel 1 und Doel 2 bereits die Laufzeitverlängerungen beschlossen und in der Änderung des Gesetzes über den schrittweisen Atomausstieg vom 18.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.01.2016 verfestigt. Für die Laufzeitverlängerung von Tihange 1 wurde ebenso wenig eine UVP durchgeführt, wobei hier bereits 2013 die Laufzeitverlängerung gesetzlich manifestiert wurde. Dies ist umso erstaunlicher, als Belgien das Instrument gewissenhaft in zwei Fällen in Bezug auf Doel und Tihange in der Vergangenheit durchgeführt hat:

1. EIA concerning the nuclear power station Doel-1  
-replacement of the steam generators

-affected Party: the Netherlands  
-period: December 2007- March 2008  
2. EIA concerning the nuclear power station Doel-4  
-modification of exploitation regime  
-affected Party: The Netherlands  
-period: June 2008- September 2008.

Das gleiche Verfahren wurde für die Laufzeitverlängerungen missachtet.

Damit liegen deutlich Verstöße gegen die UVP-Richtlinie vor.

#### Verstoß gegen die Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung

Nach der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) sind für u.a. energiepolitische Pläne und Programme, die den Rahmen für in der UVP-Richtlinie genannte Projekte legen, bestimmte Verfahrensschritte zu befolgen. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten verpflichtet Umweltberichte von entsprechender Qualität zu erstellen, und müssen die Umweltbehörden, die Öffentlichkeit und Mitgliedstaaten, auf deren Umwelt der Plan oder das Programm potentiell erhebliche Auswirkungen haben könnte, oder in deren Hoheitsgebiet mit Auswirkungen zu rechnen ist, konsultiert werden. Umweltbericht und Konsultationsergebnisse sind bei der Annahme des Plans oder des Programms zu berücksichtigen.

Auch dies ist nicht erfolgt. Ein Umweltbericht von entsprechender Qualität ist nicht bekannt. Auch fanden keine entsprechenden Konsultationen der Umweltbehörden, der Öffentlichkeit oder angrenzender Mitgliedstaaten statt. Insbesondere auch die Bundesrepublik Deutschland wurde nicht eingebunden, auch wenn auf deren Grundgebiet (gerade auch Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Dazu ausführlich im Juristischen Kurzgutachten). Dabei handelt es sich bei der Entscheidung zur Laufzeitverlängerung von Doel 1 und Doel 2, wie auch bereits 2013 für Tihange 1, sicherlich um neue Pläne im Vergleich zu dem im Gesetz von 2003 festgelegten Plan zum Atomausstieg, sodass diese erforderlich gewesen wären.

#### Verstöße gegen die ESPOO-Konvention

Nach der ESPOO-Konvention haben die Vertragsstaaten, worunter Belgien, potentiell von negativen Auswirkungen betroffene Nachbarstaaten über entsprechende Projekte zu unterrichten. Auch muss ähnlich wie unter der UVP-Richtlinie eine UVP durchgeführt werden.

Belgien hat dies versäumt, womit auch hier Verstöße vorliegen.

7. Bezieht sich Ihre Beschwerde auf die EU-Charta der Grundrechte, die ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt (Artikel 51 der Charta)?

Nein.

8. Bitte führen Sie nach Möglichkeit die Unterlagen oder Belege an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen (einschließlich der betreffenden einzelstaatlichen Maßnahmen) und der Kommission auf Verlangen übermitteln können:

Juristisches Kurzgutachten zur Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke in Doel 1 und 2 sowie Tihange 1, erstellt durch Dr. Dörte Fouquet, Becker Büttner Held, Brüssel, Februar 2016 (Darin detaillierte Ausführungen insbesondere zur Sachlage, aber auch zu den von den Beschwerdeführern oben vorgetragene Verstößen)

### **III. RECHTSMITTEL UND SONSTIGE SCHRITTE**

9. Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen oder sind Ihnen dortige Maßnahmen zum Gegenstand Ihrer Beschwerde bekannt?

Nein.

10. Wenn Sie unter Nr. 9 „Ja“ angeklickt haben: Was haben Sie in dem betreffenden Land bereits unternommen, um das Problem anzugehen?

Administrative Schritte (z.B. Widerspruch, Beschwerde bei den zuständigen (zentralen, regionalen oder lokalen Behörden, Beschwerde beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):

Nein.

Rechtliche Schritte (Anrufung eines Gerichts):

Nein

11. Wenn Sie unter Nummer 9 „Nein“ angeklickt haben, sollten Sie Schritte in dem betreffenden EU-Land in Betracht ziehen. Sie können Ihre Rechte direkter und persönlicher durch Inanspruchnahme der in dem betreffenden Land verfügbaren Rechtsbehelfe durchsetzen.

Bitte geben Sie an, ob Sie sich bereits andere EU-Institutionen und Einrichtungen um Hilfe gewandt haben:

- an das Europäische Parlament – Petitionen
- Europäischer Bürgerbeauftragter
- Andere (bitte angeben)

12. Haben Sie bereits eine Institution oder Einrichtung kontaktiert, die sich mit derartigen Problemen befasst? Welche? Mit welchem Ergebnis?

Die Beschwerdeführer reichen auch eine Beschwerde beim ESPOO-Implementation-Committee über das ESPOO Sekretariat in Genf ein.

13. Wenn die Kommission nach Prüfung Ihres Falles zu dem Schluss gelangt, dass SOLVIT besser geeignet ist, den Falle zu bearbeiten, sind Sie dann damit einverstanden, dass Ihre Beschwerde an SOLVIT weitergeleitet wird?

Ja, ich bin damit einverstanden, dass die Kommission meine Beschwerde an SOLVIT weiterleitet. (Bitte lesen Sie die für SOLVIT geltenden [Datenschutzerklärungen](#)).

#### **14. VERTRAULICHKEIT – DATENSCHUTZ**

Ich ermächtige die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen den ich eine Beschwerde einlege, die Identität der Mandantschaft zu offenbaren.

Ich ermächtige die Kommission nicht, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen den ich eine Beschwerde einlege, meine Identität zu offenbaren.